

# Queere Freiheiten und ihre Hindernisse

---

*Elisabeth Holzleithner*

## Vorbemerkung

Die Freiheit jener Menschen, die sich unter dem queeren Regenbogen versammeln, war lange Zeit und ist immer noch eine höchst prekäre Angelegenheit. Queer ist ein Sammelbegriff für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter- und nichtbinär geschlechtlich identifizierte Personen, gemeinhin abgekürzt mit dem Akronym LGBTIQA\* (ausgehend von den englischen Begriffen, wobei das a für »agender« und der \* für die Unabgeschlossenheit des Akronyms steht). Damit wird das Spektrum minorisierter Personen jenes Bereichs benannt, der seit der erweiterten Version der Yogyakarta-Prinzipien – sie buchstabieren die Menschenrechte dieser höchst diversen Personengruppe aus – mit dem weiteren Akronym SOGIESC bezeichnet wird; dies steht für die englischen Begriffe »sexual orientation, gender identity and expression, sex characteristics«. SOGIESC ist demnach nicht auf jene Menschen beschränkt, die jenseits des Mainstreams angesiedelt sind, sondern umfasst etwa auch die Identitäten heterosexueller Cis-Personen, also jener, die im Einklang mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht sind und sich in Liebesdingen zu Personen des »anderen« Geschlechts hingezogen fühlen.

Hier soll es nun aber um jene gehen, die mit Blick auf SOGIESC marginalisiert waren und es vielfach immer noch sind, und um jene Freiheiten, die ihnen verwehrt wurden und werden. Dafür wird ein gehaltvoller Begriff der Autonomie vorgetragen, der diese über ihre Bedingungen erfasst. Sich autonom entfalten zu können ist charakteristisches Element moderner Rechtsordnungen, deren »konstitutives Prinzip«<sup>1</sup> die Freiheit ist – im Sinne einer gleichen Freiheit aller Rechtssubjekte. Aufbauend darauf wird in aller Kürze dargelegt, in welchen Hinsichten SOGIESC-Freiheiten durch das Recht unzulässige, d.h.,

---

1 Vgl. dazu auch den Beitrag von Bielefeldt in diesem Band.

nicht zu legitimierende Beschränkungen erfahren und wie Abhilfe zu schaffen sein könnte.

## Autonomie und ihre Bedingungen

Autonomie bedeutet, selbst über das eigene Leben bestimmen zu können; in einem grundlegenden Sinn ist damit gemeint, dass Menschen nicht Objekte der Verfügbarkeit anderer sind. Das hier vertretene Verständnis von Autonomie ist kommunikativ und interpersonal. Es lässt Autonomie nicht mit bindungsloser Selbstermächtigung oder mit der freien Wahl im neoliberalen Supermarkt der Lebensmöglichkeiten zusammenfallen, die der Selbstoptimierung dienen sollen. Vielmehr wird Autonomie über jene sozial geschaffenen Bedingungen erfasst, welche die Handlungsfähigkeit von Menschen ermöglichen bzw. einschränken. Autonomie ist somit ein in menschliche Beziehungen eingebettetes Konzept. Bei den Bedingungen der Autonomie handelt es sich, erstens, um einen adäquaten Bereich von Lebens- und Handlungsmöglichkeiten; zweitens, um entsprechende intellektuell-emotionale und körperliche Kapazitäten und, drittens, um die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation.<sup>2</sup>

Zu den im ersten Punkt genannten Lebensmöglichkeiten gehören großangelegte Lebensentwürfe ebenso wie Möglichkeiten, einzelne Handlungen durchzuführen, die zusammengekommen wiederum Teil eines Lebensentwurfs sein können. Solche Möglichkeiten werden u.a. durch das Recht institutionalisiert, vereinfacht, erschwert oder verhindert. Die Frage, wann ein solcher Bereich adäquat ist, lässt sich nur im Kontext bestimmter Umstände beantworten, die von kulturellen, ökonomischen, geografischen, klimatischen und sonstigen Gegebenheiten geprägt sind. Zweifellos handelt es sich hier um eine normative und im Einzelfall immer wieder umstrittene Frage. Eines der Kriterien, an welchen die Adäquatheit von Lebensmöglichkeiten gemessen werden muss, ist jedenfalls das Prinzip der Gleichheit: Wenn das Recht die Bedingungen von Autonomie für alle gleichermaßen herstellen soll, dann muss es die Tatsache ernst nehmen, dass die Gesellschaft von strukturellen Ungleichheiten durchzogen ist, welche die Lebenschancen der Angehörigen marginalisierter Gruppen wie LGBTIQ\* in signifikanter Weise verschlechtern.

---

2 Vgl. Friedman: Autonomy, Gender, Politics; Rössler: Autonomie.

Die zweite Bedingung von Autonomie liegt im Vorhandensein der Fähigkeit, sich zu den vorliegenden Optionen zu verhalten, sie also wahrnehmen und reflektieren zu können. Dazu gehört auch, neue Lebensmöglichkeiten aufzutun. Man denke nur an die in den letzten Jahren sukzessive an Bedeutung gewinnenden nichtbinären geschlechtlichen Identitäten. Auch die zweite Bedingung kann insofern als soziale Aufgabe verstanden werden, als jeder Person die Möglichkeit gegeben werden soll, sich optimal zu entfalten. Damit ist zunächst die Entwicklungsdimension von emotional-intellektuellen wie körperlichen Fähigkeiten angesprochen: Heranwachsende Personen sollen dabei unterstützt werden, sich zunehmend selbständig auf die Welt hin zu entwerfen. Keineswegs darf diese zweite Bedingung als »Keule« benutzt werden, um Personen aufgrund etwaiger attestierter Mängel die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung abzusprechen. Bei Menschen mit Behinderungen ist entsprechend die Rede von »assistierter Freiheit«<sup>3</sup>. Dieser Begriff sollte aber durchaus verallgemeinernd eingesetzt werden: Menschen sind nicht einfach aus sich selbst heraus frei, und die eigene Autonomie beruht immer auch auf unterstützenden Leistungen, die andere erbringen; sie ist insofern von Grund auf relational.<sup>4</sup>

Um sich, drittens, tatsächlich autonom entscheiden zu können, bedarf es einer Situation, die durch die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation gekennzeichnet ist. Solcher Zwang kann entweder von Dritten erfolgen oder durch das Recht selbst ausgeübt werden, indem es ein Verhalten, wie etwa gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen, bei Strafe verbietet oder das Einnehmen von geschlechtlichen Subjektpositionen von der Erfüllung von Vorgaben abhängig macht, die tief in die Lebensführung und Integrität einer Person eingreifen. Aber bekanntlich schränkt nicht jedes rechtliche Verbot Autonomie in unzulässiger Weise ein; es kann geradezu notwendig sein, um die Autonomie (anderer) zu schützen, indem Verhalten verboten wird, weil es davon Betroffene beeinträchtigt. Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe ist dafür ein typisches Beispiel.<sup>5</sup> Dadurch wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, innerhalb dessen es möglich sein soll, autonom zu leben.

3 Degener: Angemessene Vorkehrungen; Graumann: Assistierte Freiheit.

4 MacKenzie/Stoljar: Relational Autonomy.

5 Rudolf/Eriksson: Women's rights under international human rights treaties.

## Hindernisse und Potenziale queerer Freiheiten

Geschlecht und sexuelle Orientierung bezeichnen Existenzweisen,<sup>6</sup> die der Selbstbestimmung unterliegen. Damit soll nicht behauptet werden, dass Menschen nach Belieben darüber verfügen können. Vielmehr wird das eigene Geschlecht, die eigene sexuelle Orientierung vielfach als schicksalshaft erlebt – als Form der Geworfenheit, die freilich der eigenen Ausgestaltung unterliegt und der Anerkennung durch andere bedarf. Geschlecht wird demzufolge nicht als natürliche Gegebenheit gefasst, sondern als Anerkennungsverhältnis.<sup>7</sup> Im Zeichen gleicher Freiheit sind die einschlägigen rechtlichen Normen so zu gestalten, dass Geschlechtervielfalt zwanglos ermöglicht wird. Das war und ist nicht der Fall.<sup>8</sup>

## Geschlechtliche Autonomie

Intergeschlechtliche Personen wurden im und durch das Recht bis vor wenigen Jahren zum Verschwinden gebracht: Es stellte ausschließlich die Personenstandsoptionen männlich oder weiblich zur Verfügung. Damit wurde intergeschlechtlichen Personen von Grund auf die Anerkennung versagt. Manche Rechtsordnungen, darunter die österreichische und die deutsche, stellen mittlerweile weitere Optionen wie »inter« oder »divers« zur Verfügung, die als positive Anknüpfungspunkte für die individuelle geschlechtliche Identität dienen sollen. Von Selbstbestimmung kann aber insofern keine Rede sein, als der Zugang zu den Varianten der »dritten Option« der Anerkennung durch medizinische Instanzen bedarf; die Grundlage dafür ist der Nachweis einschlägiger Diagnosen.<sup>9</sup> Damit werden die neuen Kategorien typischerweise auch vor nichtbinär geschlechtlich identifizierten Personen abgeschottet, selbst wenn sie psychiatrische Gutachten vorweisen können, die diesen Status attestieren.<sup>10</sup> All dies läuft der vorgeblichen Intention zuwider, Varianten der Geschlechtsentwicklung und der Geschlechtsidentität im Einklang mit Entwicklungen in der modernen Medizin zu entpathologisieren und der

6 Maihofer: Geschlecht als Existenzweise.

7 Holzleithner: Geschlecht als Anerkennungsverhältnis.

8 Markard: Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Diskriminierungskategorien.

9 Mangold/Markwald/Röhner: Vom pathologisierenden zum selbstbestimmten Geschlechtsmodell.

10 Holzleithner/Benke: Juristische gutachterliche Äußerung.

individuellen Selbstbestimmung anzuvertrauen. Der Zugang zu diesen Subjektpositionen als rechtlich anerkannten Existenzweisen sollte entsprechend offen gestaltet werden. Das gilt für alle Formen körperlicher und psychischer Nichtidentifikation mit einem der konventionellen Geschlechter und der Identifikation mit einer nichtbinären Variante des Geschlechts.

Damit geht auch die Anforderung einher, die körperliche Integrität der betroffenen Personen zu wahren. Bei der Dimension der Entfaltung der eigenen emotional-intellektuellen wie körperlichen Fähigkeiten ist zunächst die Entwicklungsdimension in den Blick zu nehmen. Im Sinne der Autonomie ist hier das »Recht auf eine offene Zukunft«<sup>11</sup> ins Spiel zu bringen. Dazu gehört, die Handlungsspielräume nicht schon frühzeitig derart einzuengen, dass Menschen sich im Grunde nur noch einem Schicksal fügen, es aber nicht selbst gestalten können. Das ist aber bei geschlechtskorrigierenden Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen der Fall. Indem angeblich ein eindeutiges Geschlecht durch medizinische Interventionen leiblich erzeugt werden soll, kommt es zu erheblichen Verletzungen und empfindlichen Einschränkungen der zukünftigen Möglichkeiten des geschlechtlichen Körpers.<sup>12</sup> Die davon betroffenen Personen wurden und werden darauf konditioniert, ihre körperlichen Charakteristika als pathologisch wahrzunehmen.

Ebenfalls massivem Zwang waren bis vor wenigen Jahren transgeschlechtliche Personen ausgesetzt, die den Wechsel ihres geschlechtlichen Personenstands anstrebten. Dafür waren geschlechtsanpassende Eingriffe erforderlich, die zu einer Annäherung der körperlichen Konfiguration an das Identifikationsgeschlecht sowie zur Reproduktionsunfähigkeit führen mussten. Konstanze Plett hat diesen Zwang treffend als illegitimes »trading« von Menschenrechten charakterisiert – einen »Tauschhandel« zwischen der rechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität und der körperlichen Unversehrtheit.<sup>13</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies mittlerweile als menschenrechtswidrig erkannt.<sup>14</sup> Aber auch nach dem Wegfall des Operationszwangs wird der Zugang zum »anderen« Geschlecht als

11 Feinberg: A Child's Right to an Open Future; dazu Mills: The Child's Right to an Open Future? Lotz: Feinberg, Mills and the Child's Right to an Open Future.

12 Dazu bahnbrechend Beh/Diamond: An Emerging Ethical and Medical Dilemma.

13 Plett: Geschlechterrecht, S. 329.

14 EGMR, Urteil vom 10.03.2015, Nr. 14793/08, Y.Y./Turkey; EGMR, Urteil vom 06.04.2017, Nr. 79885/12, Nr. 52471/13 und Nr. 52596/13, A.P., Garçon and Nicot/France.

jenem, das nach der Geburt zugewiesen wurde, durch restriktive Türhüter<sup>15</sup> eifersüchtig bewacht: Weiterhin sind dafür psychiatrische Gutachten erforderlich. Abhilfe soll ein in Deutschland geplantes Selbstbestimmungsgesetz schaffen, dessen Eckpunkte im Juni 2022 veröffentlicht wurden.<sup>16</sup> Flankiert werden soll es von einem »Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung«, um deren körperliche Integrität zu wahren.<sup>17</sup> Medizinische Eingriffe zur Geschlechtsmodifikation sollen nur zulässig, dann aber auch geboten sein, wenn sie auf eigener autonomer Entscheidung beruhen.

Geschlechtergrenzen werden indes nicht nur von Personen überschritten, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren. Geschlechternormen greifen auch mit Blick auf die »bloße« Performance, also die Art und Weise, wie sich jemand nach außen gibt und damit auch das eigene Geschlecht darstellt. Bekleidung, Haartracht, Gesicht (geschminkt oder nicht), Accessoires – sie alle unterliegen einer Vergeschlechtlichung, die zu Verhaltensanforderungen auf dem Arbeitsmarkt führen und die überdies den Markt für Güter und Dienstleistungen durchziehen; es ist lukrativer, für zwei Geschlechter zu produzieren. Geschlechtsspezifische Produkte drängen Menschen von klein an zu genderkonformem Verhalten; Verstöße dagegen werden sozial sanktioniert, bis hin zu Gewalt.<sup>18</sup> Dadurch wird die Freiheit, geschlechtsuntypisches Verhalten an den Tag zu legen, massiv eingeschränkt. Jungen und Männer sind davon stärker betroffen als Mädchen und Frauen: Während das Tragen von Hosen durch Frauen sozial unauffällig ist, gelten Röcke und Kleider tragende, geschminkte Männer immer noch als scheel beäugte Ausnahmeerscheinungen.

## Sexuelle Autonomie

Im Zeichen von queer ist zu bemerken, dass die sexuelle Autonomie für alle Menschen, die nicht heterosexuell leben, erheblich eingeschränkt war. Damit kommt die sexuelle Orientierung ins Spiel – sie bezieht sich darauf, zu welchem Geschlecht (oder welchen Geschlechtern) sich Menschen in sexuellen

15 Holzleithner: Ein Mann vom Lande.

16 BMFSFJ: Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz (2022).

17 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (2021), S. 119–120.

18 Holzleithner: Konsum aus Perspektive der Legal Gender Studies.

und in Liebesdingen hingezogen fühlen. Bis vor wenigen Jahrzehnten war der Vorrang der Heterosexualität auch strafrechtlich sanktioniert.<sup>19</sup> Im deutschsprachigen Bereich war die Rede von »gleichgeschlechtlicher Unzucht«, die es galt hintanzuhalten. Einschlägige Strafbestimmungen waren meist ausschließlich gegen sexuelle Begegnungen unter Männern gerichtet; Österreich war einer der wenigen Staaten, die sie auch unter Frauen verboten.<sup>20</sup> Der Begriff »Unzucht« zeigt schon deutlich die Verwerflichkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Begegnungen an. Als man begann, diese zu entkriminalisieren, blieben meist flankierende Bestimmungen bestehen, um auf Gesetzesebene ein (auf konventioneller Moral und religiösen Überzeugungen beruhendes) Unwerturteil zum Ausdruck zu bringen.

Von Freiheit kann im Zusammenhang mit sexueller Orientierung auf einer ganz basalen Ebene nur dann die Rede sein, wenn es keine Strafbestimmungen gibt, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen verbieten. In zahlreichen Staaten auf der Welt ist das aber auch heute noch der Fall; mancherorts droht gar die Todesstrafe.<sup>21</sup> Wenn die einschlägigen Strafnormen aus dem Weg geräumt sind, dann liegt aber solange keine gleiche Freiheit vor, als die Normen von Ehe und Partnerschaft gleichgeschlechtliche Paare ausschließen. In vielen Staaten waren Varianten eingetragener Partner:innenschaften der Trittstein auf dem Weg zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Es wurde bisweilen als durchaus ironisch angesehen, dass auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebende Menschen heiraten und sich damit in Fesseln legen wollen – gleichsam das ganze Gegenteil von einem freien Leben. Autonom leben heißt aber eben nicht bindungslos zu leben, und jeder Akt der Autonomie, also der Entscheidung für etwas, bedeutet immer auch, andere Möglichkeiten auszuschließen. Dieses Dilemma der Autonomie, das dadurch gelindert wird, dass wir in der Zeit leben und immer neue Möglichkeiten haben, uns für oder gegen etwas zu entscheiden, hat Hildegard Knief in unnachahmlicher Weise auf den Punkt gebracht: »Will nicht allein sein, und will doch frei sein.«<sup>22</sup> Das Lied, »Für mich soll's rote Rosen regnen«, ist nicht zufällig zu einer Hymne der Schwulenbewegung geworden.<sup>23</sup>

19 Valentiner: Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 69–97.

20 Holzleithner: Lesbische Verhältnisse auf dem Hühnerhof.

21 LSVD: LGBT-Rechte weltweit.

22 Knief: Für mich soll's rote Rosen regnen.

23 Popp: »Für mich soll's rote Rosen regnen«.

Angesichts der Vervielfältigung von Geschlechtern und geschlechtlichen Identitäten vervielfältigen sich auch die sexuellen Orientierungen. Damit relativiert sich das herkömmliche Verständnis, dass mit einer sexuellen Orientierung (auch) anatomische Präferenzen verbunden sind. Nur ein Beispiel: Als lesbisch werden Frauen bezeichnet, die sich zu Frauen hingezogen fühlen. Damit mag einhergehen, dass sie keine sexuellen Kontakte mit Menschen suchen, die mit einem Penis ausgestattet sind – egal, ob diese sich als männlich oder als weiblich identifizieren. (Trans-)Frauen mit Penis sind aber ebenfalls Frauen. Die Frage der Anerkennung erweist sich (nicht nur) in diesem Zusammenhang als komplex: Jemanden in der selbst gewählten Geschlechtsidentität anzuerkennen, als Angehörige jenes Geschlechts, mit dem diese Person sich identifiziert, ist unabhängig davon, ob man sich (potenziell) zu dieser Person sexuell hingezogen fühlt. Im Zeichen queerer Autonomie wird bisweilen die »Überwindung [...] vergeschlechtlichter Sexualität«<sup>24</sup> gefordert.

Der Unterschied zwischen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität liegt bisweilen – wenn auch nicht in allen Fällen – in der Frage danach, ob ein Outing als Angehörige:r einer bestimmten Gruppe als relevant für ein gutes Leben erachtet wird. Das Ziel vieler Transgender, die einen Personenstandswechsel in das »andere« konventionelle Geschlecht vornehmen lassen (wollen), besteht typischerweise darin, die eigene Geschlechtergeschichte im Verborgenen zu halten und darin »unerkannt« zu bleiben – daher auch die Offenbarungsverbote und die Ablehnung von »deadnaming«, der Verwendung des mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht einhergehenden, abgelegten Namens. Viele Transgender wünschen demnach, nicht als Transgender erkannt, sondern schlicht in ihrem angenommenen Geschlecht wahrgenommen zu werden. Im Gegenzug wird ein Outing für Homosexuelle und Bisexuelle typischerweise als erwünscht angesehen, weil dies die Voraussetzung für die Anerkennung in der eigenen sexuellen Orientierung und dann im Leben mit den eigenen Liebespartner:innen ist.

Autonomie im Zeichen von queer ist sichtlich ein komplexer, voraussetzungsvoller Prozess, der individuell ganz unterschiedlich ausfallen kann. Der Begriff queer möchte auch und vor allem dafür sensibilisieren: In seinem Zeichen sollen die Bedingungen für die Vielfalt geschlechtlicher wie sexueller Existenzweisen geschaffen werden. Dies ist weiterhin nicht selbstverständlich. Errungene Freiheiten bleiben prekär; Gewalt gegen sexuelle und geschlechtliche »Abweichler:innen« nimmt wieder zu. Die eigene Position

---

24 Lembke: Zwischen Würde der Frau, S. 284.

in der Gesellschaft, etwa in sozioökonomischer Hinsicht, entscheidet typischerweise darüber, welchen Wert queere Freiheit hat. Weitere Kategorien, darunter ethnische Herkunft, Nationalität, Religion, Dis/Ability, Alter, spielen ebenfalls eine gewichtige Rolle. Hier gibt es noch viel zu tun.

## Literatur

- Beh, Hazel G./Diamond, Milton: »An Emerging Ethical and Medical Dilemma: Should Physicians Perform Sex Assignment Surgery on Infants with Ambiguous Genitalia?«, in: Michigan Journal of Gender and Law 7 (2000), S. 1–63.
- BMFSFJ: »Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz«, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378> vom 30.06.2022.
- Degener, Theresia: »Angemessene Vorkehrungen«, in: Anna K. Mangold/Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, Tübingen 2022, S. 645–676.
- Feinberg, Joel: »A Child's Right to an Open Future«, in: Joel Feinberg (Hg.), Freedom and Fulfillment. Philosophical Essays, Princeton 1992, S. 76–97.
- Friedman, Marilyn: Autonomy, Gender, Politics, Oxford 2003.
- Graumann, Sigrid: Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte, Frankfurt a.M. 2011.
- Holzleithner, Elisabeth: »Ein Mann vom Lande. Gesetz und Geschlecht«, in: Christoph Bezemek (Hg.), Vor dem Gesetz. Rechtswissenschaftliche Perspektiven zu Franz Kafkas »Türhüterlegende«, Wien 2019, S. 269–282.
- Holzleithner, Elisabeth: »Geschlecht als Anerkennungsverhältnis. Perspektiven einer Öffnung der rechtlichen Kategorie im Zeichen des Prinzips gleicher Freiheit«, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Neue Folge 67 (2019), S. 457–485.
- Holzleithner, Elisabeth/Benke, Nikolaus: Juristische gutachterliche Äußerung betreffend das Ansinnen der Beschwerdeführenden Person, ihren im Personenstandsregister bestehenden Geschlechtseintrag »männlich« auf Grund des Umstandes löschen zu lassen, dass ihre psychische Geschlechtsidentität nicht männlich ist, Wien 2022 (Manuskript).

- Holzleithner, Elisabeth: »Konsum aus Perspektive der Legal Gender Studies«, in: Helmut Heiss/Leander D. Loacker (Hg.), *Grundfragen des Konsumen-tenrechts*, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 109–147.
- Holzleithner, Elisabeth: »Lesbische Verhältnisse auf dem Hühnerhof. Eine rechtliche Groteske als Brennpunkt des Ringens um sexuelle Menschenrechte in Österreich«, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 14 (2020), S. 7–22.
- Knef, Hildegard: »Für mich soll's rote Rosen regnen«, Decca 1968.
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Die Grünen und FDP: »Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit«, siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>
- Lembke, Ulrike: »Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter – Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit«, in: Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, Baden Baden 2018, S. 275–304.
- Lotz, Mianna: »Feinberg, Mills and the Child's Right to an Open Future«, in: *Journal of Social Philosophy* 37 (2006), S. 537–551.
- LSVD: »LGBT-Rechte weltweit: Wo droht Todesstrafe oder Gefängnis für Homosexualität?«, siehe <https://www.lsvd.de/de/ct/1245-LGBT-Rechte-weltweit>
- Mackenzie, Catriona/Stoljar, Natalie (Hg.): *Relational Autonomy. Feminist Perspectives on Autonomy, Agency, and the Social Self*, Oxford 2000.
- Maihofer, Andrea: *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, Frankfurt a.M. 1995.
- Mangold, Anna Katharina/Markwald, Maya/Röhner, Cara: »Vom pathologisierenden zum selbstbestimmten Geschlechtsmodell. Eine grundrechtskonforme Auslegung von ›Varianten der Geschlechtsentwicklung‹ im deutschen Personenstandsrecht«, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 14 (2020), S. 24–40.
- Markard, Nora: »Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Diskriminierungskategorien«, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, Tübingen 2022, S. 261–301.
- Mills, Claudia: »The Child's Right to an Open Future?«, in: *Journal of Social Philosophy* 34 (2003), S. 499–509.
- Plett, Konstanze: *Geschlechterrecht. Aufsätze zu Recht und Geschlecht – vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option*, Bielefeld 2021.

- Popp, Wolfgang: »Für mich soll's rote Rosen regnen«. Kultlieder und Kultfiguren der Schwulenbewegung«, in: Barbara Stambolis/Jürgen Reulecke (Hg.), *Good-bye memories? Lieder im Generationengedächtnis des 20. Jahrhunderts*, Essen 2007, S. 371–374.
- Rössler, Beate: *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin 2017.
- Rudolf, Beate/Eriksson, Andrea: »Women's rights under international human rights treaties: Issues of rape, domestic slavery, abortion and domestic violence«, in: *International Journal of Constitutional Law* 5 (2007), S. 507–525.
- Valentiner, Dana-Sophia: *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit*, Baden-Baden 2021.

